

Frage der/des Abgeordneten Sülmez Dogan, Sahhanim-Görgü-Philipp, Mustafa Öztürk, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

„Einbürgerungspraxis der Ausländerbehörde Bremerhaven“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Medienberichte geben den Sachverhalt unvollständig wieder. Dem Antragsteller wurde bereits im Oktober 2016 eine Einbürgerungszusicherung ausgestellt mit der Auflage, sich um die Entlassung aus der ukrainischen Staatsangehörigkeit zu bemühen. Die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit stellt grundsätzlich eine Einbürgerungsvoraussetzung dar. Die Entlassung aus der ukrainischen Staatsangehörigkeit setzt zulässigerweise voraus, dass erklärt wird, dass der Wohnsitz dauerhaft ins Ausland verlegt wird. Im vorliegenden Fall hat der Antragsteller es bisher versäumt, dieses Verfahren zu betreiben. Nach Auskunft des ukrainischen Generalkonsulats Hamburg muss der Betroffene zur Regelung der Angelegenheiten nicht zwingend in das Krisengebiet reisen, sondern kann sich in einem Gebiet anmelden, das von der Anti-Terror-Operation nicht betroffen ist und dann die weiteren Anträge stellen. Im vorliegenden Fall ist nicht ersichtlich, dass versucht wurde, den vom Generalkonsulat aufgezeigten Weg zu beschreiten, um einer Entlassung aus der ukrainischen Staatsangehörigkeit näher zu kommen.

Zu Frage 2:

Die Problematik ist dem Migrationsamt Bremen ebenfalls bekannt. Es gibt hier ein von den ukrainischen Behörden vorgezeichnetes Verfahren, das nach Auffassung der zuständigen Stellen zumutbar ist. Lediglich in Einzelfällen zeigt sich, dass dieses Verfahren nicht tauglich ist. Daher wurde in der Vergangenheit in einzelnen Fällen nach einem entsprechenden glaubhaften und plausiblen Vortrag die bisherigen Entlassungsbemühungen als gescheitert bewertet und die Einbürgerung unter Hinnahme der ukrainischen Staatsangehörigkeit vollzogen.

Zu Frage 3:

Erst wenn das von dem ukrainischen Generalkonsulat Hamburg vorgezeichnete Verfahren sich als undurchführbar erweist und dieses auch dokumentiert werden kann, kommt die Hinnahme von Mehrstaatigkeit in Betracht. Ein mehrmonatiger Aufenthalt in der Ukraine, außerhalb der gefährdeten Gebiete, erscheint unzumutbar. Die Anwendbarkeit anderer Ausnahmeregelungen ist nicht ersichtlich. Die Einbürgerungsbehörde in Bremerhaven steht im Kontakt mit dem Antragsteller und seiner Rechtsanwältin. Die Einbürgerungszusicherung soll frühzeitig verlängert werden. Der Antragsteller hat die Bereitschaft signalisiert, den aufgezeigten Weg zu beschreiten und entsprechende Bemühungen zu betreiben.